

Planzeichenerläuterung

(Festsetzungen gemäß § 9 BauGB)

Art der baulichen Nutzung

MI Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung

I Zahl der Vollgeschosse

0,8 Grundflächenzahl (GRZ)

Bauweise/ Baugrenzen

g Geschlossene Bauweise

Baugrenze

Überbaubare Fläche

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie, auch als Abgrenzung gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Ein- bzw. Ausfahrten

St Flächen für Stellplatzanlagen

BH Behindertenparkplatz

F Fußweg

R Radweg

Flächen zur Anpflanzung, Pflanz- und Erhaltungsbindung

Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zu pflanzende Bäume

Private Grünflächen

Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans

Bestandsdarstellungen, Hinweise und Nachrichtliche Übernahmen

Vorhandene Flurstücksgrenze

5 Vorhandene Flurstücksnummer

Vorhandenes Gebäude

Ga Garage

Whs Wohnhaus

Gestaltungsfestsetzungen

(Festsetzungen gemäß § 81 BauO NW)

GD Geeignetes Dach

THR Traufenhöhe

Textliche Hinweise

Für das ausgewiesene Gebiet ist gemäß Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge von 800 l/min für eine Einsatzdauer von zwei Stunden sicherzustellen. Zur Löschwasserentnahme sind Hydranten in Abständen von höchstens 300 m gemessen in der Straßennähe zu installieren und an gut sichtbaren Stellen mit Hinweisschildern zu versehen.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege Münster unverzüglich anzuzeigen. (§ 15 DSchG NRW)

Bauliche Maßnahmen an Denkmälern im Sinne des § 2 DSchG NRW sowie Nutzungsänderungen in ebendiesen bedürfen der Zustimmung gem. § 9 DSchG NRW durch die untere Denkmalbehörde

Textliche Festsetzungen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Werbeanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Ergänzt lt. Ratsbeschluss vom 04.02.1998
Die Verkaufsfläche ist auf 700m² zu begrenzen, davon dürfen auf einer Fläche von 30m² innenstadtypische Sortimente geführt werden.

Aufstellungsverfahren

1. Der Rat der Stadt Warendorf hat am 20.03.1997 nach § 7 Abs. 3 Satz 1 BauGB-MaßnahmenG beschlossen, diesen Vorhaben- und Erschließungsplan aufzustellen.

Warendorf, den 20.03.1997

Der Stadtdirektor
Im Auftrag



städt. Baudirektor

2. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung durch öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung hat § 7 Abs. 3 Satz 2 BauGB-MaßnahmenG in der Zeit vom 15.09.1997 bis 17.10.1997 einschließlich stattgefunden.

Warendorf, den 17.10.1997

Der Stadtdirektor
Im Auftrag



städt. Baudirektor

3. Der Rat der Stadt Warendorf hat am 04.02.1998 nach § 7 Abs. 1 und 3 BauGB-MaßnahmenG diesen Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

Warendorf, den 04.02.1998

Bürgermeister

Ratsmitglied



Schriftführer

4. Gemäß § 7 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG ist mir dieser Vorhaben- und Erschließungsplan angezeigt worden.

Verfügung vom (AE.)

Münster, den

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

5. Gemäß § 7 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG in Verbindung mit § 12 ist die Satzung über diesen Vorhaben- und Erschließungsplan ab 14.08.1998 zu jedermann Einsicht ausgelegt. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslage sind am 14.08.1998 gemäß § 19 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 01.12.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht worden. Auf die Vorschriften der § 44, 214 und 215 BauGB sowie § 4 Abs. 6 GO NW wurde verwiesen.

Warendorf, den 14.08.1998

Der Stadtdirektor
Im Auftrag



städt. Baudirektor

Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58).

§81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218 / SGV. NW. 232)

§ 7 und § 4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2030)

STADT WARENDORF

VORHABEN - UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

EINKAUFSPARK ALDI NR.1.09

AN DER SASSENBERGER STRASSE

PLANÜBERSICHT

PLAN	ENTWURF
DATUM	26.08.97
M.	1 : 500

KLEIN . RIESENBECK + ASSOZIIERTE GMBH
ARCHITEKTEN BDA + STADTPLANER

SPLIETERSTRASSE 73
48231 WARENDORF
TEL.: 02581/6383-0
FAX.: 02581/6936

REINER BRECHLER
WILHELM KIKÜM
ELMAR KLEIN
HELMUT RIESENBECK

